



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

**Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung)**
in der Fassung vom 21.12.2011

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), in Kraft getreten am 02. Januar 2005, geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) mit Wirkung vom 01. Januar 2009, wird verordnet:

§ 1

Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes Bodenseekreis als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, werden Gebühren nach der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu dieser Verordnung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührenrechtsverordnung.

§ 2

Die Nichtigkeit einer einzelnen Produktbereichs/-gruppennummer bzw. dazugehörigen lfd.-Nr. nach der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung führt nur zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung, wenn anzunehmen ist, dass die Verordnung ohne diese Ziffern nicht in dieser Form erlassen worden wäre.

§ 3

Diese Gebührenrechtsverordnung, einschließlich des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses, tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 21. Dezember 2005 mit dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, in der Fassung der ersten Änderungsgebührenrechtsverordnung vom 18. Dezember 2006 mit dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, in der Fassung der zweiten Änderungsrechtsverordnung vom 09. Februar 2010 mit dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

§ 4

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenrechtsverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 21. Dezember 2005 in der Fassung der ersten Änderungsgebührenrechtsverordnung vom 18. Dezember 2006 in der Fassung der zweiten Änderungsgebührenrechtsverordnung vom 09. Februar 2010, jeweils mit dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, anzuwenden.

Friedrichshafen, den 21. Dezember 2011

Lothar Wölfle
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage 1 zur Gebührenrechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde in der Fassung vom 21.12.2011.

Gebührensätze gültig ab 01.01.2012

Produktbereich/ -gruppe	Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
01.10		Allgemeine Verwaltungsgebühren	
	1	Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die weder ein Gebührentatbestand nach dieser Anlage 1 noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.	
	2	Wird ein Antrag auf ein öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel (1/10) bis zum vollen Betrag, der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
	3	Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von einem Zehntel (1/10) bis drei Viertel (3/4) der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	
	4	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	10 - 2.500
	5	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10 - 1.250
	6	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, sowie der Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen mit der Urschrift	1 - 150 je angefangene Seite
	7	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art (inklusive des zur Herstellung benötigten Zeitaufwandes)	10 je angefangene Viertelstunde
	8	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente aus den Akten des Landratsamtes Bodenseekreis	
	a.)	bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1 0,75
	b.)	bei einem größerem Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 1,25
	9	Für Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten	5 - 100
	10	Für die Übermittlung digitaler Daten (inklusive des zur Herstellung und Übermittlung benötigten Zeitaufwandes)	10 je angefangene Viertelstunde
	11	Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte wird keine Gebühr erhoben.	
	12	Für die Übermittlung von Umweltinformationen, insbesondere Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster nach dem Landesumweltinformationsgesetz, wird eine Zeitgebühr nach dem jeweiligen kalkulierten Stundensatz der an der Leistung beteiligten Fachbereiche zu Grunde gelegt.	Zeitgebühr
	13	Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10 - 5.000

Produktbereich/ -gruppe	Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	14	Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr bis zu 1.500 Euro, mindestens jedoch 10 Euro, erhoben. Dies gilt nicht in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachlich oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	
	15	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen werktäglichen Arbeitszeit (6:30 Uhr bis 19:00 Uhr) oder an Samstagen, so beträgt die Gebühr das 1,25-fache der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr. Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonn- oder Feiertagen, so beträgt die Gebühr das 1,35-fache der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr.	
	16	Die auf Antrag erbrachte öffentliche Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.	
	17	Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in, multipliziert mit dem Kostensatz je Stunde des an der Leistung beteiligten Fachbereichs, wobei jede vollendete halbe Stunde berücksichtigt wird, sofern keine anderen Angaben gelten.	

Produktbereich/ -gruppe	Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
----------------------------	----------	------------	-------------

12.20 Ordnungswesen (Fachbereich Ordnungsamt)

1	Persönliche Erlaubnis § 2 GastG	100 - 2.000
2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	100 - 1.000
3	Vorläufige Erlaubnis	25 - 300
4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	44
5	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz. 2 GastVO)	50 - 200
6	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt § 30 GewO	100 - 900
7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	60 - 4.000
8	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	40 - 1.500
9	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	40 - 1.000
10	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	60
11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	60 - 600
12	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	55
13	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	60 - 250
14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	35 - 2.000
15	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten.	35 - 2.000
16	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Ifd. Nr. 14 u. 15 dieses Gebührenverzeichnisses	65 - 500

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	17	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe - Regelmäßige Sperrzeitverkürzung-	35 - 500 je Monat
	18	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO).	55
	19	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO).	150 - 500
	20	Stellvertretungserlaubnis	35 - 600
	21	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG).	50
	22	Gestattungen (§ 12 GastG)	55 - 900
	23	Ablehnung, Widerruf und Rückname der Erlaubnis	65 - 1.000
	24	Gewerbeuntersagung	65 - 1.000
	25	Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	65 - 1.000
	26	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 1, 3 PolG i. V. m. § 34 c GewO i. V. m. § 16 Abs. 1 MaBV)	65
	27	Fortführung des Gewerbes (§ 46 Abs. 3 GewO)	98
	28	Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	40 - 1.000
	29	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (§ 55 a Abs. 2 GewO)	98
	30	Untersagung an der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a Abs. 1 GewO)	77
	31	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis	65 - 1.000
	32	Amtshandlung nach der Handwerksordnung	65 - 500
	33	Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 5 SchfG bzw. § 10 SchfG	350 - 1.000
	34	Widerruf der Bestellung	65 - 500
	35	Zweitbescheid nach § 25 SchfHwG	65 - 500
	36	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	65 - 500
	37	Leistungsbescheide Gebührenbeitreibung	55
	38	Ausnahmen nach § 12 Feiertagsgesetz (FTG)	65 - 1.000
	39	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
		a.) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	60
		b.) für Jäger (§ 10 Abs. 1 a Satz 1 WaffG)	40
		c.) für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	60
		d.) für Erben	40
		e.) gemeinsame Waffenbesitzkarte (Zuschlag)	30
		f.) für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	60
		g.) für Brauchtumsschützen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 WaffG)	60
		h.) für Waffen- und Munitionssachverständige	100 - 500
		i.) für Waffensammler	100 - 500
		j.) Erwerbserlaubnis für Sportschützen und Jäger (Kurz Waffen, Selbstlader)	60
		k.) Zweitausfertigung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	30
		l.) jede weitere Ein- und Austragung in einer ausgestellten Waffenbesitzkarte	20
	40	Gebühr für weitere WBK (gelb)	40
	41	Ausstellen eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	40
	42	Eintrag Munitionserwerbsscheinberechtigung in WBK	10
	43	Ausstellen eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	100 - 500

Produktbereich/-gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	44	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	50 - 250
	45	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	50
	46	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 4 WaffG	50 - 200
	47	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG und Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 WaffG (Brauchtumsschützen)	100 - 300
	48	Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV	20
	49	Zustimmung nach § 29 Abs. 2 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV	20
	50	Erlaubnis für Waffenhändler nach § 29 Abs. 3 AWaffV und § 31 Abs. 2 WaffG	50 - 300
	51	Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 WaffG, § 29 AWaffV	20
	52	Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffG	20
	53	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG (1 Jahr)	50
	54	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 4 WaffG	20
	55	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses	50
	56	Verlängerung der Geltungsdauer sowie sonstige Eintragungen	20
	57	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen (§ 10 Abs. 5, § 16 Abs. 3 WaffG)	50 - 200
	58	Erlaubnis zum Waffenhandel und zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung (§ 21 WaffG)	100 - 2.500
	59	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) und Regelüberprüfungen	100 - 500
	60	Regelüberprüfungen gem. § 4 Abs. 3 WaffG	30 - 100
	61	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen gem. § 36 Abs. 3 WaffG	70 - 200
	62	Erlaubnis nach § 27 SprengG	100
	63	Erlaubnis nach § 20 SprengG	100
	64	Verlängerung SprengG	50
	65	Unbedenklichkeitsbescheinigung	50
	66	Erweiterung Sprengstofferelaubnis	30
	67	Gewerbliche Erlaubnis nach § 7 SprengG	65 - 300
	68	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung und Waffenverbote sowie weitere Anordnungen, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat, sowie sich hieraus ergebende Maßnahmen	65 - 1.000
	69	Verwahrung von Gegenständen	Grundgebühr 25 zzgl. Verwahrgebühr pro Tag 1 - 5

Produktbereich/-gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
------------------------	----------	------------	-------------

12.20 Ordnungswesen (Fachbereich Jagd- und Fischereiamt)

70 Jagd

70.1 Erteilung des Jagdscheins (§ 14a LJagdG)

70.1.1 für Inländer

70.1.1.1 Einjahresjagdschein

40*

70.1.1.2 Dreijahresjagdschein

82*

70.1.1.3 Tagesjagdschein

24*

70.1.1.4 Jugendtagesjagdschein

19*

70.1.1.5 Jugendjahresjagdschein

20*

70.1.1.6 Einjahresjagdschein für Falkner

23*

70.1.1.7 Dreijahresjagdschein für Falkner

47*

Produktbereich/-gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	70.1.1.8	Tagesjagdschein für Falkner	14*
	70.1.1.9	Jugentagesjagdsschein für Falkner	11*
	70.1.2	für Ausländer	
	70.1.2.1	Einjahresjagdschein	105*
	70.1.2.2	Dreijahresjagdschein	150*
	70.1.2.3	Tagesjagdschein	35*
	70.1.2.4	Jugendjahresjagdschein	60*
	70.1.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	25*
	70.1.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	50*
	70.1.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	20*
	70.1.2.8	Jugentagesjagdsschein für Falkner	20*
	70.1.3	Zweitfertigung eines Jagdscheins	30
	70.2	Fallensachkundenachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG)	20
	70.3	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	20
	70.4	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG)	95
	70.5	Erfassung von für die Fangjagd zulässigen und zugelassenen Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO)	20
	70.6	Genehmigung des vorzeitigen Abschusses von Jungdachsen (Bei Reduktion des Aufwandes durch Übernahme der Vorortprüfung durch die Kreisjägermeister wird die Gebühr auf 20€ gesenkt)	40
	70.7	Sonstige jagdrechtlichen Anordnungen	40 - 500

*lfd. Nr. 70.1.1.1 - 70.1.1.9 und 70.1.2.1 - 70.1.2.8 zzgl. Jagdabgabe

71	Fischerei		
71.1	Verzeichnis der Fischereirechte (§ 7 FischG, § 14 LFischGVO)		50 - 500
71.2	Ausstellung eines Nachweises für die Ablegung der Fischereiprüfung bzw. Ersatzausstellung des Prüfungszeugnisses		20
71.3	Ersatzausstellung Fischereiprüfungszeugnis		20

Produktbereich/-gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
12.21	Ordnungswesen (Fachbereich Schifffahrtsamt)		
	1	Allgemeines	
	1.1	Veranstaltungen	20 - 10.000
	2	Zulassung von Fahrzeugen zum Schiffsverkehr	
	2.1	Registrierung eines zulassungsfreien Bootes und Erteilung eines amtlichen Kennzeichens	20
	2.2	Untersuchung von Fahrzeugen	42 - 10.000
	2.3	Verlängerung der Zulassung ohne Untersuchung	25 - 50
	2.4	Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amtswegen (Art. 14.04.BSO)	75 v.H. der Gebühren nach 2.2
	2.5	Untersuchung von Fahrzeugen in einer Werft oder an Land	30 je angefangener 1/2 Stunde
	2.6	Lärmmessung	60
	2.7	Zulassungsvorgänge	10 - 260
	3	Zulassung von Personen zum Schiffsverkehr	
	3.1	Schiffsführerprüfung	30 - 600

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	3.2	Schifferpatent	
	3.2.1	Theorieprüfung	10 - 100
	3.2.2	Praxisprüfung	10 - 100
	3.2.3	Ausstellung, Anerkennung	10
	3.2.4	Erweiterung, Ersatzausfertigung, Wiederholungsprüfung	10 - 40
	3.3	Entzug oder Einschränkung des Schifferpatents	50 - 100
	3.4	Anerkennung anderer Schifferpatente	10
	3.5	Zulassung von Ausnahmen	20 - 260
	3.6	Sonstige Bescheinigungen im Schifffahrtsrecht	10 - 50
	3.7	Nicht Erscheinen zu einem vereinbarten Termin	20
	3.8	Fristverlängerung	15
Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
12.26		Veterinärwesen	
		Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung	
	1	Kontrolle/ Untersuchung von Betrieben, Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis	10 - 1.000
	2	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/ Überprüfung	10 - 5.000
	3	Genusstauglichkeitsbescheinigung	10 - 500
		Fleischhygieneüberwachung	
	4	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, amtliche Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Bewilligung mit oder ohne Untersuchungen/ Überprüfungen	10 - 5.000
	5	Schulungen von Jagdausübungsberechtigten (§ 22 Fleischhygienegesetz (FIHG))	10
	6	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten	20
		Tierseuchenbekämpfung	
	7	Begutachtung/ Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung	10 - 2.000
	8	Kontrolle/ Untersuchung/ Probeentnahme von Tieren und Tierprodukten einschl. Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/ Gesundheitszeugnis	10 - 1.000
	9	Amtstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)	10 - 200
	10	Gesundheitszeugnisse/ Bescheinigungen ohne Kontrollen/ Untersuchung	10 - 500
	11	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/ Überprüfungen	10 - 5.000
		Tierschutzrechtl. Erlaubnisse, Überwachung von Tierhaltung und Tiertransporten; Verhaltensprüfung bei Hunden	
	12	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/ Überprüfungen	10 - 5.000
	13	Verhaltensprüfung bei Hunden	124

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
12.60		Brandschutz (<i>Fachbereich Rechts- und Ordnungsamt/Kreisbrandmeister</i>)	
	1	Brandverhütungsschau / Nachschau nach VwV Brandverhütungsschau	29 je halbe Stunde

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
31.40		Nutzung Staatlicher Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime	
		Für die Nutzung der Staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes (EinglG) erhebt die untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis monatlich folgende Gebühren:	
	1	für Personen im Sinne des FlüAG und EinglG ab Vollendung des 16. Lebensjahres je	140
	2	für Kinder im Sinne des FlüAG und EinglG ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, je	70
	3	Die Summe der Gebühr nach lfd. Nr. 1 und 2 (Familiengebühr) beträgt für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit zwei und mehr Kindern zusammen höchstens	420
	4	Die Summe der Gebühr nach lfd. Nr. 1 und 2 (Familiengebühr) beträgt für allein Sorgeberechtigte mit zwei und mehr Kindern zusammen höchstens	280
		Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind die unmittelbar nutzenden Personen und bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten. Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von lfd. Nr. 2 haften als Gesamtschuldner.	
		Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz für den Schuldner freigehalten wird. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten ab bekannt werden der Abwesenheit. Längstens jedoch bis zum Tag der amtlichen Abmeldung.	

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
41.40		Gesundheitsbezogene Dienstleistungen	
	1	Amtsärztliche Untersuchungen von Einstellungsbewerbern	66
	2	Untersuchung auf Dienstfähigkeit	224
	3	Sonstige Untersuchungen (Kapitalisierung der Rente bei Bundeswehr)	66
	4	Untersuchungen von Fahrlehrern, Bezirksschornsteinfegern, nach dem Waffengesetz	74
	5	Eignung zur Fahrgastbeförderung und vorzeitige Erteilung der Fahrerlaubnis	55
	6	Untersuchung der Fahreignung	194
	7	AIDS-Testbescheinigung	32
	8	Amtsärztliches Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt	70
	9	Beglaubigung (Betäubungsmittel, Exportbescheinigung, Urkunden, Zeugnisse)	21
	10	Mitwirkung in Vaterschaftsverfahren	25

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	11	Prüfungsrücktritt	57
	12	Amtsärztliches Zeugnis zur Vorlage bei der Familienkasse	46
	13	Belehrung nach § 43 IfSG	28
	14	Belehrung nach § 43 IfSG ermäßigt	10
	15	Belehrung nach § 43 IfSG Abschrift	10
		Badewasser	
	16	erste Wasserprobe	48 <i>zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt</i>
	17	jede weitere Wasserprobe	16 <i>zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt</i>
	18	Probeentnahme bei Naturbäder	48 <i>zzgl. Kosten durch Landesgesundheitsamt</i>
		Trinkwasser	
	19	erste Wasserprobe	48 <i>zzgl. Kosten durch externe Laboruntersuchung</i>
	20	jede weitere Wasserprobe	16 <i>zzgl. Kosten durch externe Laboruntersuchung</i>
Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
52.10		Bauordnungsrecht (<i>Fachbereich Amt für Kreisentwicklung und Baurecht</i>)	
	1	Kenntnisgabeverfahren	
	1.1	Beratung des Bauherrn oder des Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	65 - 500
	1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	65 - 500
	1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	65 - 500
	2	Bauvoranfrage	
	2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 Abs. 1 LBO), wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,0 v. T. der Baukosten, mindestens 100
	2.2	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 Abs. 1 LBO) in den übrigen Fällen	100 - 1.500
	2.3	Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	1/4 der jeweiligen Gebühr, mindestens 100
	2.4	Zurückweisung eines Antrags auf Bauvorbescheid oder auf Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	1/10 bis 1/1 der jeweiligen Gebühr, mindestens 65
	3	Baugenehmigungsverfahren	
	3.1	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 Abs. 1 LBO)	5,0 v. T. der Baukosten, mindestens 100
	3.2	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	4,0 v.T. der Baukosten, mindestens 100

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	3.3	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 - 1.500
	3.4	Erteilung einer Baugenehmigung für eine Werbeanlage (§ 58 Abs. 1 LBO)	100 - 1.500
	3.5	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	5,0 v. T. der Baukosten, mindestens 65
	3.6	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	65 - 1.500
	3.7	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,0 v.T. der Baukosten, mindestens 100
	3.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 - 1.500
	3.9	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO (§ 62 Abs. 2 LBO)	1/4 der jeweiligen Gebühr, mindestens 65
	3.10	Zurückweisung eines Antrags auf Baugenehmigung, auf Teilbaugenehmigung, auf Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO oder auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung/ Teilbaugenehmigung/ Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	1/10 bis 1/1 der jeweiligen Gebühr, mindestens 65
	4	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
	4.1	Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB) a) je Befreiung b) je Ausnahme	65 - 5.000 65 - 3.000
	4.2	Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO) a) je Befreiung b) je Ausnahme oder Abweichung	65 - 5.000 65 - 3.000
	4.3	Zurückweisung eines Antrags auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung	65 - 500
	5	Baulasten	
	5.1	Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO) a) Formulierung der Baulastübernahmeerklärung und Eintragungsverfügung b) nur Eintragungsverfügung (Formulierung der Baulastübernahmeerklärung erfolgt durch die Gemeinde)	100 50
	5.2	Verzichtserklärung zur Löschung einer Baulast (§ 71 Abs. 3 LBO)	55
	6	Bauüberwachung und Bauabnahmen	
	6.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Bauabnahmen (§ 67 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 65
	6.2	Für jede weitere Bauabnahme (§ 67 LBO) sowie für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	65 - 500
	6.3	Baukontrolle (§ 66 LBO)	65 - 500
	7	Fliegende Bauten	
	7.1	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 LBO)	65 - 500
	7.2	Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 8 LBO)	65 - 500
	8	Brandverhütungsschau	
	8.1	Mängelbeseitigungsverfügung und sonstige Anordnungen im Rahmen der Brandverhütungsschau	65 - 500
	8.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau (durch die untere Baurechtsbehörde)	32 je halbe Stunde

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	9	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
	9.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	100 je Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Gewerbeeinheit), maximal 1.500
	9.2	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) a) je neu hinzugekommener Nutzungseinheit b) je geänderter Nutzungseinheit	100 50 maximal 1.500
	10	Kleinkläranlagen	
	10.1	Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 7 WHG)	65 - 500
	10.2	Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 84 WG)	65 - 500
	11	Anordnungen	
	11.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (§ 47 Abs. 1 LBO)	65 - 500
	11.2	Baueinstellung (§ 64 Abs. 1 LBO)	65 - 500
	11.3	Baustellenversiegelung (§ 64 Abs. 2 LBO)	65 - 500
	11.4	Abbruchsanordnung (§ 65 Satz 1 LBO)	65 - 500
	11.5	Nutzungsuntersagung (§ 65 Satz 2 LBO)	65 - 500
	11.6	Ablehnung eines Antrags auf bauaufsichtliches Einschreiten	65 - 500
	12	Sonstige Verwaltungsgebühren im Bereich des Baurechtsamtes	
	12.1	Akteneinsicht bei beantragter Anforderung von Altakten aus dem Staats- oder Kreisarchiv	15
	12.2	Mitwirkung/Heranziehung eines externen Sachverständigen (§ 47 Abs. 2 LBO)	100 - 5.000

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
52.30	1	Denkmalschutz	
	1.1	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	gebührenfrei
	1.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen bei bescheinigten Aufwendungen	25 50 75 200 300 250
		bis 2.500 € bis 25.000 € bis 50.000 € bis 250.000 € bis 500.000 € je weitere 500.000 €	

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
54.90	Straßenrecht		
	1	Genehmigungen/Erlaubnisse nach Straßenrecht	45 - 5.000

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
55.50	Forsten		
	1	Genehmigung zur Beseitigung des Baumbestandes >1 ha für forstbetriebliche Einrichtungen, Leitungsflächen oder zur Anlage von Erholungseinrichtungen	50 - 1.000
	2	Genehmigung eines Kahlhiebes > 1ha	50 - 1.000
	3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände	500 - 1.000
	4	Genehmigung zur Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist	50 - 200
	5	Genehmigung der Teilung eines Waldgrundstücks	50 - 200
	6	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht des Landes nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird	50 - 200
	7	Untersagung eines Kahlhiebs, wenn Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist	50 - 500
	8	Verpflichtung zur Duldung der Benutzung fremder Grundstücke, Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Waldwegen, Verpflichtung zur Duldung des Waldwegebaus	50 - 500
	9	Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald (vgl. § 30 LWaldG Bodenschutzwald, § 30a LWaldG Biotop-Schutzwald, § 31 LWaldG Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	50 - 500
	10	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bodenschutzwald	50 - 500
	11	Genehmigung der Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes	50 - 500
	12	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 LWaldG	50 - 500
	13	Genehmigung zur Errichtung/Erweiterung von Gehegen im Wald	50 - 1.000
	14	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen im Wald	50 - 1.000
	15	Genehmigung der Kennzeichnung von Wanderwegen <i>(Gebühr nur insoweit ein kommerzieller Hintergrund besteht)</i>	50 - 500
	16	Genehmigung der Sperrung von Wald	50 - 200
	17	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen zum Sammeln von Walderzeugnissen	50 - 1.000
	18	Genehmigung von feuergefährlichen Einrichtungen oder Handlungen	50 - 1.000
	19	Forstaufsichtliche Anordnung	50 - 500
	20	Weitergabe/ Einsichtnahmen von Unterlagen wie Umweltdaten Wald, FE-Daten zu privaten oder gewerblichen Zwecken	50 - 500
	21	Waldführung Schulklasse/ Kindergarten	40
	22	Ferienprogramm	3 - 5 (pro teilnehmendem Kind)
	23	Waldführung für Verbände, Vereine	45 (pro Stunde)
	24	Waldführung für Firmen, Betriebe	70 (pro Stunde)
Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
55.51	Landwirtschaft		
	1	Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft	
	1.1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG	25 - 150
	1.2	Christbaumkulturen und Vorratspflanzungen nach § 25 Abs. 3 LLG	25

Produktbereich/-gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	1.3	Gestattungen nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke dem natürlichen Bewuchs (Sukzession) zu überlassen	25
	1.4	Ausnahmegenehmigung für Grünlandumbruch	25 - 50
	1.5	Entwässerungsgenehmigung	25 - 100
	2	Planzenschutzgesetz	
	2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG	100 - 250
	2.2	Lehrgänge Sachkundenachweis für a.) die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 33 Abs. 2 PflSchG) b.) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 PflSchG)	a.) 50 b.) gebührenfrei
	2.3	Prüfung Sachkundenachweis für a.) die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel b.) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	a.) 50 je Teilnehmer b.) 40 je Teilnehmer
	3	Düngeverordnung	
	3.1	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	50 - 200
	3.2	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen	25
	4	Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung	
	4.1	Gutachten und Schätzungen im landwirtschaftlichen Bereich, Entschädigungen	13 je angefangene Viertelstunde
	5	Förder- und Ausgleichsleistungen	
	5.1	Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von MEKA	25 - 50
	5.2	Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von Cross Compliance	25 - 50

Produktbereich/-gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
56.10		Umweltschutz (Fachbereich Umweltschutz)	
		<i>Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften zu treffen, so werden die dafür vorgesehenen Gebühren besonders erhoben.</i>	
	1	Leistungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit des Naturschutzes	gebührenfrei
	2	Zulassungen für Forschungs- und Lehrzwecke	gebührenfrei
	3	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden VA's nach §§ 26-32, sowie 37 und 79 NatSchG an Land- und Forstwirte	gebührenfrei
	4	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden VA's nach §§ 26-32, sowie 37 und 79 NatSchG an Sonstige	60 - 4.000
	5	Zulassung von Eingriffen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs.1 NatSchG und §§ 49, 50 LBO, einschl. Überwachung und Schlussabnahme (Aufschüttung, Abgrabung)	
	5.1	zur Bodenverbesserung und/oder Verbesserung der Bewirtschaftung, sowie für gewerbliche oder sonstige Zwecke nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG	60 - 10.000
	5.2	zur Schaffung oder Veränderung oder Beseitigung von Wasserflächen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG.	60 - 3.000
	5.2.1	soweit das Vorhaben ausschließlich dem Natur- und Artenschutz dient	gebührenfrei

Produktbereich/-gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	5.2.2	in sonstigen Fällen	60 - 8.000
	5.3	Zulassung von Eingriffen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NatSchG; UVP (Skipisten, Umwandlung von Ödland in intensive landw. Nutzfläche)	60 - 2.500
	5.4	Zulassung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme (sonstige Eingriffe)	60 - 3.000
	5.5	soweit das Vorhaben ausschließlich dem Natur- und Artenschutz dient	gebührenfrei
	6	Anordnungen nach §§ 17 Abs. 8 oder 9 BNatSchG bei Eingriffen in Natur und Landschaft einschl. Überwachung	60 - 2.000
	7	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen im Außenbereich nach § 25 Abs. 2, LNatSchG.	60 - 1.000
	8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 24 Abs. 6 Satz 2 und 3 NatSchG	1/4 der Gebühr der Ausgangsentscheidung bis zur vollen Höhe der Gebühr nach lfd-Nr. 5.1 - 5.4, mind. jedoch 60
	9	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Biotopschutz) und nach §33 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000), sowie Befreiung und Erlaubnisse nach §67 BNatSchG (sonstiger Gebietsschutz/LSG)	60 - 4.000
		Artenschutz:	
	10	Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG für das Entnehmen, Be- und Verarbeiten wild lebender Pflanzen	60 - 2.000
	11	Anordnung nach §40 Abs. 6 BNatSchG bei unerlaubtem Ausbringen gebietsfremder Tiere und Pflanzen und beim Ausbreiten invasiver Arten.	60 - 500
	12	Genehmigung von Zoo-Einrichtungen nach § 42 Abs. 2 BNatSchG.	60 - 3.000
	13	Anordnungen nach §§ 42 Abs. 7,8 und 43 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bei Zoo-Einrichtungen und Tiergehegen	60 - 2.000
	14	Anordnungen nach §44 Abs.4 BNatSchG für Bewirtschaftungsvorgaben zum Schutz von lokalen Populationen vor Zugriffen und Vermarktung durch land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung	60 - 1.500
	15	Ausnahmen nach §§ 45 Abs. 7 Nr. 4,5 BNatSchG und 13 Abs. 3 BArtSchVO im Interesse der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt, oder im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
	16	Einziehung und Beschlagnahme von besonders geschützten Tieren und Pflanzen nach § 47 BNatSchG.	60 - 2.000
	17	Entzug der Abschussberechtigung von Kormoranen gemäß § 5 Abs. 2 der Kormoranverordnung(KorVO) vom 20.07.2010	60 - 500
	18	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.	
	18.1	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden oder zum Schutz d. heim. Tier- u. Pflanz.welt, für Forschg. u. Lehre od. Wiederansiedlg. nach 20g/6 Satz 1 Nr. 1-3 BNatSchG u. 13/3 ArtSchV	gebührenfrei
	18.2	Befreiung nach §§ 67 BNatSchG i.V.m. § 39 BNatSchG für das Roden von Büschen, Bäumen, Röhrichten etc. außerhalb der zugelassenen Flächen und Zeiten u. dgl., soweit keine gesetzliche Ausnahme besteht	60 - 1.500
	18.3	Befreiungen nach §§ 67 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG. für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (nicht für streng geschützte Arten; hier Zuständigkeit RP).	60 - 1.000

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	19	Sperren im Sinne von §§ 59 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. 53 NatSchG	
	19.1	Genehmigung von Sperren nach § 54 Abs. 1 und 2 NatSchG	60 - 1.000
	19.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren nach § 54 Abs. 1 NatSchG	60 - 1.000
	20	Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG und § 55 Abs. 2 NatSchG in Erholungsschutzstreifen an Gewässern I. Ordnung	60 - 1.500
	21	Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung od. dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 56 Abs. 3 NatSchG.	30 je halbe Stunde
	22	Weitergabe v. Unterlagen u. Daten der Biotopkartierung und sonst. Kartierungen:	
	22.1	Berechnung oder Weitergabe von Flächendaten im Rahmen von Agrar-Fördermassnahmen (mit Unterstützung des Geo-Informationssystems GISELa)	gebührenfrei
	22.2	Weitergabe v. Unterlagen u. Daten der Biotopkartierung und sonst. Kartierungen in digitaler Form ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten. <i>*Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunden mit 15 € berechnet . Die erste Viertelstunde wird nicht berechnet</i>	Zeitgebühr*
	22.3	Weitergabe v. Unterlagen u. Daten der Biotopkartierung und sonst. Kartierungen in Papierform (über Plotter):	
	22.3.1	<i>Ausgabe mit Spezialpapier glanz</i>	DIN A0 = 15,50 DIN A1 = 13,00 DIN A2 = 11,50
	22.3.2	<i>Ausgabe mit Normalpapier</i>	DIN A0 = 7,00 DIN A1 = 6,50 DIN A2 = 6,00
	23	Bearbeitung von LP-Anträgen und LP-Verträgen nach Maßgabe der LP-Richtlinie Land	gebührenfrei
	24	Begutachtung von (Baum)-Naturdenkmälern hinsichtlich Verkehrssicherheit und Pflege	gebührenfrei
	25	Beratungen zur Gewässerunterhaltung, zu Pflegemassnahmen und zu umweltgerechtem Verhalten	gebührenfrei
		Amtshandlungen im Rahmen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)	
	26	Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 21 Abs.1 KrW-/AbfG)	60 - 3.000
	27	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme (§ 25 Abs.3 KrW-/AbfG)	60 - 3.000
	28	Plangenehmigung (§ 74 Abs.6 VwVfG iVm § 31 Abs.3 KrW-/AbfG)	60 - 30.000
	29	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 31 Abs. 4 KrW-/AbfG i.v.m. § 15 Abs. 1 BImSchG)	60 - 15.000
	30	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 32 Abs.4 Satz 2 KrW-/AbfG)	60 - 8.000
	31	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG)	60 - 5.000
	32	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)	60 - 1.000

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	33	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG)	60 - 2.500
	34	Anordnung bei Stilllegung, Feststellung des Abschlusses der Stilllegung, Feststellung des Abschlusses der Nachsorge einer Deponie (§ 36 KrW-/AbfG)	60 - 5.000
	35	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 40 Abs. 3 KrW-/AbfG)	60 - 1.000
	36	Anordnungen der Nachweisführung und der Führung eines Registers sowie der Erfüllung von Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG (§ 44 Abs. 1 KrW-/AbfG)	60 - 5.000
	37	Freistellung von der Führung eines Registers oder von Nachweisen bzw. Anordnungen erweiterter Registerpflichten (§ 26 NachwVO)	60 - 3.000
	38	Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)	60 - 500
	39	Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 NachwV) - für vereinfachte Nachweise und für vereinfachte Sammelnachweise.	60 - 500
	40	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	60 - 5.000
	41	Erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG iVm § 8 der Transportgenehmigungsverordnung -TgV- vom 10. September 1996, BGBl. I S. 1411 in der jeweils geltenden Fassung)	60 - 5.000
	42	Erteilung einer Transportgenehmigung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände (§ 49 KrW-/AbfG iVm § 8 TgV)	60 - 3.000
	43	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG iVm § 8 TgV)	60 - 3.000
	44	Anordnung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG)	60 - 500
	45	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 Abs. 2 LAbfG)	60 - 1.000
	46	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, daß abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 LAbfG)	60 - 1.000
	47	Amtshandlungen im Rahmen der Verpackungsordnung	60 - 500
	48	Amtshandlungen im Rahmen der Klärschlammverordnungen	60 - 500
	49	Amtshandlungen im Rahmen der Bioabfallverordnung	60 - 500
	50	Amtshandlungen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung	60 - 1.000
	51	Amtshandlungen im Rahmen der Altscholzverordnung	60 - 1.000
	52	Amtshandlungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen sowie zur Sicherstellung von Überlassungs- und Rücknahmepflichten	60 - 1.000

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	53	Amtshandlungen im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	53.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als: 50.000 € 100.000 € 250.000 € 1.000.000 € 5.000.000 € bei einem höheren Kostenbetrag Erstreckt sich das Verfahren nach BImSchG zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	0,7 v.H. der Kosten; mind. 300 <i>zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung</i> 0,6 v.H. der Kosten; mind. 350 <i>zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung</i> 0,5 v.H. der Kosten; mind. 600 <i>zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung</i> 0,4 v.H. der Kosten; mind. 1.250 <i>zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung</i> 0,3 v.H. der Kosten; mind. 4.000 <i>zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung</i> 15.000, zzgl. 0,04 v.H. des 5.000.000 übersteigenden Betrages <i>zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung</i>
	53.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs.3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 53.3 und 53.4	75 v.H. aus Gebühr förmliches Verfahren nach lfd-Nr. 53.1
	53.3	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	300 - 1.000
	53.4	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	225 - 4.000
	53.5	Änderungsgenehmigung /-anzeige	
	53.5.a)	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs.3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 53.5 b) und 53.5 c)	75 v.H. aus Gebühr nach lfd-Nr. 53.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 225
	53.5.b)	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250 - 1.000
	53.5.c)	Wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	225 - 4.000
	53.6	Bei besonders schwierigen, aufwändigen Fällen (z.B. Änderung des Antrags während des Verfahrens) kann die jeweilige Genehmigungsgebühr um bis zur Hälfte angehoben werden	

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	53.7	Amtshandlungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	a.) 50 v.H. der Gebühr nach lfd-Nr. 53.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 160 b.) wenn Einrichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können, 160 - 4.000
	53.8	Teilgenehmigung	
	53.8.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 v.H. aus Gebühr des jeweiligen Verfahrens
	53.8.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 v.H. aus Gebühr des jeweiligen Verfahrens
	53.9	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 v.H. aus Gebühr des jeweiligen Verfahrens
	53.10	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 v.H. aus lfd-Nr. 53.1, 53.2 oder 53.5
	53.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	60 - 5.000
	53.12	Fristverlängerung nach § 18 Abs.3 BImSchG	25 v. H. der Genehmigungsgebühr nach lfd-Nr. 53.1 - 53.5
	53.13	Anordnung nach §§ 24 oder 26 BImSchG (nicht genehmigungspflichtige Anlagen)	60 - 5.000
	53.14	Untersagung/Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG	60 - 5.000
	53.15	Widerruf der Genehmigung nach § 21 BImSchG	60 - 5.000
	53.16	Anordnung von Messungen nach § 26, 28, 29 BImSchG	60 - 1.000
	53.17	Anordnung nach § 29 a BImSchG (sicherheitstechnische Prüfungen)	60 - 1.000
	53.18	Untersagung nach § 25 BImSchG	60 - 2.500
	53.19	Ausnahmen nach § 20 der 1. Bundes-ImmissionsschutzVO	60 - 2.500
	54	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	54.1	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	150 v.H. von lfd-Nr. 53.1 bzw. 53.4 zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung
	54.2	Vorprüfungen nach UVPG	5 v.H. der Genehmigungsgebühr des entsprechenden Verfahrens, zzgl. der entstandenen Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung
	55	Stellungnahmen nach § 33 Abs. 2 UAG (EMAS)	gebührenfrei
Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
56.10		Umweltschutz (Fachbereich Wasser- und Bodenschutz)	
	56	Erlaubnis/Bewilligung (§§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	65 - 200.000
	57	Erlaubnis/Bewilligung (§ 10, 15 WHG) für Kiesabbau	65 - 300.000

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	58	Nachträgliche Entscheidung (§§ 14, 15, 70 WHG)	65 - 10.000
	59	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Abs. 2 Satz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg- WG)	65 - 10.000
	60	Widerruf einer Erlaubnis/Bewilligung (§ 18 WHG)	65 - 10.000
	61	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 18 WHG, § 19 Abs. 2 WG)	65 - 2.500
	62	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17, § 69 WHG)	65 - 25.000
	63	Entscheidungen nach § 22 WG	65 - 1.000
	64	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 23 WG)	65 - 2.500
	65	Wasserrechtliche Genehmigung in den Fällen der §§ 44, 45e WG	65 - 20.000
	66	Herstellung des Benehmens mit der Unteren Wasserbehörde nach § 45e WG	65 - 10.000
	67	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes nach § 45e Abs. 3 Satz 3 WG	65 - 10.000
	68	Genehmigung nach §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlichen Vorschriften	65 - 10.000
	69	Herstellung des Einvernehmens mit der Unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 1 Satz 3 WG	65 - 10.000
	70	Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 9a WG	65 - 5.000
	71	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG	65 - 5.000
	72	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 40 Abs. 1 WG)	65 - 10.000
	73	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	65 - 5.000
	74	Anzeigen nach § 37 WG	65 - 5.000
	75	Entscheidung, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffend	65 - 1.000
	76	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG)	65 - 25.000
	77	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG)	65 - 10.000
	78	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	65 - 5.000
	79	Anordnung nach Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VUmwS	65 - 5.000
	80	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 Abs. 4 Satz 1 WG)	65 - 5.000
	81	Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 WG, § 100 WHG)	65 - 10.000
	82	Überwachung des Vollzugs (§ 82 Abs. 1 WG, § 100 WHG)	65 - 10.000

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	83	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnungen im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45g Satz 2 WG) oder Probeentnahmen von Abwasser (§ 83 Abs. 1 WG)	65 - 10.000
	84	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmebescheins (§ 84 WG)	65 - 10.000
	85	Entscheidungen im Zusammenhang mit Zwangsverpflichtungen nach dem Siebenten Teil des WG.	65 - 5.000
	86	Anordnungen und Untersuchungen einer SBV/Altlast nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	65 - 10.000
	87	Sonstige Anordnungen nach § 10 BBodSchG oder § 1 Abs. 2 LBodSchG	65 - 10.000
	88	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG und § 4 Satz 2 LBodSchAG; ergänzende Anordnung nach § 16 Abs. 1 BBodSchG	65 - 10.000
	89	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen und anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG.	65 - 300.000
	90	Änderung oder Verlängerung der Geltungsdauer nach lfd-Nr. 89 (lfd. Nr. zuvor)	65 - 25.000
Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
56.20	1	Amtshandlungen im Rahmen der Arbeitssicherheit	
	1.1	Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 13 BetrSichV)	
	1.1.a)	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, wenn die Errichtungskosten nicht mehr betragen als	
		1.000.000 €	0,4 v.H. der Kosten; mind. 300
		10.000.000 €	0,3 v.H. der Kosten; mind. 4.000
		bei höheren Kosten	30.000 zzgl. 0,1 v.H. des 10.000.000 übersteigenden Betrages
		<u>Anmerkungen:</u> - bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche und die Kosten der dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt - Erstreckt sich das Verfahren noch auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben - bei besonders schwierigen, aufwändigen Fällen (z.B. Änderung des Antrags während des Verfahrens) kann die Gebühr um bis zur Hälfte angehoben werden	
	1.1.b)	Erlaubnis zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage	wie lfd-Nr. 1.1.a)
	1.1.c)	Erlaubnis zu sonstigen Änderungen überwachungsbedürftiger Anlagen	wie lfd-Nr. 1.1.a) bezogen auf die Kosten der Änderung; mind. 200
	1.1.d)	Wiederholte Erlaubnis einer Anlage, deren frühere Erlaubnis erloschen ist	50 v. H. der Gebühr nach lfd-Nr. 1.1.a); mind. 150
	1.1.e)	Beurteilung der Unterlagen einer Anzeige im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder Änderung einer überwachungspflichtigen Anlage	100 - 300
	1.1.f)	Festsetzung der Prüffrist nach § 15 Abs 4 BetrSichV	60 - 500

Produktbereich/ -gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	1.1.g)	Anordnung außerordentliche Prüfung nach § 16 BetrSichV	60 - 1.000
	1.1.h)	Anordnung sicherheitstechnische Beurteilung nach § 18 Abs. 2 BetrSichV	60 - 1.000
	2	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ArbeitsstättenV	300 - 3.000
	3	Anordnungen/Ausnahmen nach § 20 GefahrstoffV	60 - 3.000
	4	Ausnahmen und Bewilligungen nach dem Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutzgesetz	
	4.1	Ausnahmen von den Vorschriften über Mehrarbeit, Nachtarbeit, Ruhezeit, Pausen und Ausgleichszeiträume (§§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des ArbZG und § 14 Abs. 5 und 7 JArbSchG)	100 - 1.500 (siehe Tabelle 1)
	4.2	Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 13 Abs. 3 Nr. 1,2 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG, § 17 Abs. 8 LadSchG)	100 - 5.000 (siehe Tabelle 2 oder 3)
	4.3	Ausnahmen von den Ruhezeiten (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG)	150 - 600 (siehe Tabelle 4)
	4.4	Ausnahmen für Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG)	100 - 500 (siehe Tabelle 5)
	4.5	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG	150 - 3.000

Tabelle 1 zum Produktbereich/-gruppe 56.20 lfd-Nr. 4.1

Ausnahmen von den Vorschriften über Mehrarbeit, Nachtarbeit, Ruhezeit, Pausen und Ausgleichszeiträume
(§§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des ArbZG und § 14 Abs. 5 und 7 JArbSchG)

Zahl der Arbeitnehmerrinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahme - bewilligung erteilt wurde	<u>Bewilligungsdauer</u>		
	bis zu 1 Monat in EURO	bis zu 2 Monaten in EURO	über 2 Monate in EURO
1 bis 4	110	150	200
5 bis 20	200	300	400
21 bis 200	400	600	800
über 200	600	1.000	1.500

Tabelle 2 zum Produktbereich/-gruppe 56.20 lfd-Nr. 4.2

Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit
 (§ 13 Abs. 3 Nr. 1, 2, Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG, § 17 Abs. 8 LadSchG)

Zahl der Arbeitnehmerrinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahme - bewilligung erteilt oder eine Feststellung getroffen wurde	<u>Zahl der Sonntag und Feiertage</u>					
	1 in EURO	2 in EURO	3 in EURO	4 in EURO	5 in EURO	6 bis 10 in EURO
1 bis 4	110	135	160	180	200	250
5 bis 20	160	200	250	300	350	400
21 bis 200	300	400	500	600	700	800
über 200	500	700	900	1.100	1.300	1.500

Tabelle 3 zum Produktbereich/-gruppe 56.20 lfd-Nr. 4.2

Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit
 (§ 13 Abs. 3 Nr. 1, 2, Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG, § 17 Abs. 8 LadSchG)

Zahl der Arbeitnehmerrinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahme - bewilligung erteilt wurde	<u>Dauer der Befristung</u>	
	bis 1 Jahr in EURO	über 1 Jahr, max. 2 Jahre in EURO
1 bis 4	400	800
5 bis 20	800	1.500
21 bis 200	1.500	2.500
über 200	2.500	5.000

Tabelle 4 zum Produktbereich/-gruppe 56.20 lfd-Nr. 4.3

Ausnahmen von den Ruhezeiten (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG)

Zahl der Arbeitnehmerrinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahme - bewilligung erteilt wurde	in EURO
1 bis 4	150
5 bis 20	200
21 bis 200	300
über 200	600

Tabelle 5 zum Produktbereich 56.20 lfd-Nr. 4.4

Ausnahmen für Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG)

Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wurde	<u>Kinderarbeit in einem Zeitraum</u>			
	bis zu 5 Tagen in EURO	bis zu 1 Monat in EURO	bis zu 2 Monaten in EURO	über 2 Monate in EURO
1 bis 4	100	150	200	250
5 bis 20	150	200	250	300
21 bis 200	200	250	300	400
über 200	250	300	400	500